



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2008

Kleine Anfrage

der Abg. Beer (FDP) vom 24.10.2007

betreffend Strafverfolgung gegen Nutzer von Musiktauschbörsen

und

Antwort

des Ministers der Justiz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Medienberichten zufolge erstatten derzeit Rechtsanwälte im Auftrag der Musikindustrie eine Vielzahl von Strafanzeigen gegen Nutzer von Musiktauschbörsen wegen des Verdachts der strafbaren Verletzung von Urheberrechten.

Diese Vorbemerkungen der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele derartige Strafanzeigen liegen Staatsanwaltschaften in Hessen derzeit vor?

Frage 2. In wie vielen Fällen wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?

Genauere Angaben darüber, wie viele Strafanzeigen gegen Nutzer von Musiktauschbörsen wegen des Verdachts der strafbaren Verletzung von Urheberrechten derzeit vorliegen und in wie vielen Fällen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, lassen sich nicht machen. Es lässt sich jedoch feststellen, dass allgemein die Eingangszahlen für Delikte nach dem UrhG in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen haben. Für das Jahr 2007 sind bis zum 1. November in diesem Bereich über 6.500 Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte verzeichnet, von denen nach Einschätzung des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main ca. 80 bis 90 v.H. auf Anzeigen wegen "File-Sharings" zurückzuführen sind. In weiteren über 1.500 Fällen kann/konnte der Anschlussinhaber nicht ermittelt werden, weshalb insoweit lediglich der Eintrag eines UJs-Aktenzeichens (Verfahren gegen Unbekannt) erfolgte.

Frage 3. Wie wurden die Ermittlungsverfahren abgeschlossen?

Genauere Zahlen zu den abgeschlossenen Ermittlungsverfahren liegen ebenfalls nicht vor. Die Ermittlungsverfahren werden jedoch ganz überwiegend nach §§ 153, 170 Abs. 2 StPO, 45 JGG oder durch den Verweis auf den Privatklageweg abgeschlossen, wenn der Anschlussinhaber feststeht. Vereinzelt wurden Verfahren nach § 153a StPO oder §§ 45, 47 JGG eingestellt oder Anklage erhoben.

Frage 4. Wie viele der Verfahren wurden bzw. werden gegen Minderjährige geführt oder wird grundsätzlich gegen die volljährigen Anschlussinhaber (Eltern) ermittelt?

Auch zu dieser Frage können keine genauen Angaben gemacht werden. Bei den ermittelten Anschlussinhabern, gegen die sich das Verfahren jedenfalls zunächst richtet, handelt es sich regelmäßig um Volljährige. Zwar werden die Tauschbörsen häufig von Kindern und Heranwachsenden genutzt, die Nutzung erfolgt jedoch in der Regel über den häuslichen PC der Eltern. Sind diese als Anschlussinhaber ermittelt, stellt sich das Problem, dass sie aufgrund ihrer Beschuldigtenstellung und die Familienangehörigen aufgrund ihres Zeugnisverweigerungsrechts keine Angaben über den eigentlichen Nutzer machen müssen. Weiterführende Ermittlungen durch Durchsuchungen oder Beschlagnahmen sind vielfach unverhältnismäßig.

Frage 5. Gibt es für die Bearbeitung derartiger Strafanzeigen bzw. den Abschluss dieser Ermittlungsverfahren landesweit einheitliche Vorgaben bzw. Absprachen der Staatsanwaltschaften?
Falls ja, wie lauten diese?

Nachdem die Problematik Gegenstand zweier Arbeitstagen des Generalbundesanwalts mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten sowie mehrerer Arbeitsbesprechungen der Leiterinnen und Leiter der hessischen Staatsanwaltschaften war, hat der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main am 19. Januar 2007 auf der Grundlage dieser Erörterungen einer Rundverfügung erlassen, die die Bearbeitung derartiger Strafanzeigen/Ermittlungsverfahren zum Gegenstand hat.

Danach werden Auskunftersuchen gegenüber den Providern hinsichtlich der hinter den von den Rechtsanwälten der Rechteinhaber mitgeteilten IP-Adressen stehenden Anschlussinhaber regelmäßig auf der Grundlage von § 113 TKG gestellt. Eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO ohne Ermittlung des hinter der IP-Adresse stehenden Anschlussinhabers erfolgt allenfalls in "Kleinstfällen", in denen lediglich eine Datei in der Strafanzeige aufgeführt ist.

Nach Ermittlung der Anschlussinhaber gilt Folgendes:

- Verfahren, denen bis zu 100 Dateien (oder ein einzelnes Werk) zugrunde liegen, können ohne weitere Ermittlungen nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt werden.
- Eine Abgabe an die Wohnsitzstaatsanwaltschaft soll nur erfolgen, wenn das Verfahren nicht ohnehin ohne weitergehende Ermittlungen nach § 153 StPO einzustellen ist.
- Bei 101 bis 500 Dateien wird zumindest eine Beschuldigtenvernehmung durchgeführt; es kommt eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO bzw. § 45 JGG oder der Erlass eines Strafbefehls in Betracht.
- Bei über 500 bereitgehaltenen Dateien können weitere Ermittlungen (z.B. Durchsuchungen) durchgeführt werden.

Die Staatsanwaltschaften sind bestrebt, die durch derartige Massenverfahren anfallende Mehrarbeit durch personelle Umschichtungen und Standardisierung von Arbeitsabläufen aufzufangen. Letzteres erfolgt unter anderem durch die Entwicklung eines Computerprogramms, das es beispielsweise ermöglicht, Daten aus Auskunftslisten von Providern für das Eintragungsgeschäft zu übernehmen. Ferner werden Arbeitsbesprechungen abgehalten, um weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Frage 6. Welche der aktuellen Systeme zum Herunterladen bzw. Tauschen von Musiktiteln im Internet sind derzeit als Urheberrechtsverletzung strafbar?

Nach § 106 Abs. 1 UrhG macht sich derjenige strafbar, der in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt.

Vor der Subsumtion der urheberrechtlich einschlägigen Bestimmungen ist jedoch zunächst ein Blick auf die bei Musiktäuschbörsen zum Zuge kommenden technischen Abläufe zu werfen.

Die Musiktäuschbörsen in ihrer gegenwärtigen Struktur bauen auf einem sogenannten Peer-to-Peer (P2P), Konzept auf, das sich dadurch charakterisieren lässt, dass die einzelnen Nutzer (die Peers) unmittelbar miteinander in Verbindung treten und die Übermittlung der Musikdateien (in der Regel im komprimierten MP-3 Format) nicht über den Diensteanbieter, sondern an diesem vorbei läuft.

Voraussetzung ist dabei, dass die einzelnen Peers entsprechende Software, die im Internet frei erhältlich ist, auf ihren PC installieren, einzelne Festplattenverzeichnisse zum Tausch öffnen (sog. File-Sharing-Ordner) und sich durch das Starten des Programms in das jeweilige P2P-Netz einloggen. Hierdurch können andere Nutzer auf diese Dateien im File-Sharing-Ordner zugreifen und diese downloaden.

Das P2P Prinzip funktioniert allerdings nur, wenn für andere Nutzer auch ersichtlich ist, was sich in den jeweiligen File-Sharing-Ordnern befindet.

An diesem Punkt unterscheiden sich zentralisierte Systeme wie etwa Napster oder iMesh von dezentralisierten, wie KaZaa oder Gnutella. Weitere bekannte Tauschbörsenprogramme sind Bit-Torrent, Azureus, Emule, Lime Wire, Shareaza Bearshare, Frostwire oder auch m Torrent.

Zentralisierte Systeme stellen auf eigenen Servern Suchmaschinen zur Verfügung, die selbständig die File-Sharing-Ordner der angeschlossenen Peers durchforsten und deren Inhaltsverzeichnisse speichern. Bei Suchanfragen nach bestimmten Musiktiteln wird damit relativ schnell eine Vermittlung zwischen Anbieter und Abnehmer möglich.

Dezentrale Systeme wie solche, die auf dem Gnutella Protokoll aufbauen, verzichten dagegen völlig auf zentrale Suchmaschinen und Server. Vielmehr übernimmt der PC des einzelnen Peer die Funktionen der Suchmaschine. Sobald der PC online und das Protokoll gestartet ist, wird er Teil eines sich selbständig bildenden Netzes von PC's, die mit demselben Protokoll arbeiten. Die Rolle des sog. "Betreibers" beschränkt sich darauf, die notwendige Software zum Download zur Verfügung zu stellen; für den Betrieb des Netzes selbst bedarf es seiner Mitwirkung nicht mehr.

Urheberrechtlich ist dabei zu unterscheiden zwischen dem Anbieten, d.h. dem "Uploaden" von Musiktiteln in P2P-Systemen sowie dem Herunterladen einer Datei, dem "Download" von Dateien im Netz.

Wer Musiktitel in einem P2P-Netz uploadet, in dem er diese in seinem File-Sharing-Ordner speichert, verstößt gegen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 15 Abs. 2 UrhG in der seit 2003 geltenden Fassung. Dieses wiederum wird in dem neu eingeführten § 19a UrhG beschrieben als das "Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist."

Unbestreitbar erfüllt diese Voraussetzung die Bereitstellung von Dateien zum Download auf jederzeit und jedermann zugänglichen Websites. Jedoch wird darüber hinaus die Auffassung vertreten, dass auch die Bereitstellung im Rahmen von P2P-Netzen "öffentlich" im Sinne des Urheberrechts ist. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass § 15 Abs. 3 Satz 2 UrhG das Merkmal der Öffentlichkeit so umschreibt, dass nur noch durch persönliche Beziehungen verbundene Personen ausgeschlossen bleiben. Demgegenüber kann die Zugehörigkeit zu einem weitgehend anonymen P2P-Netz, zu dem jeder Zugang erhält, der die frei erhältliche Software installiert und startet, im Ergebnis kaum noch als Fall einer "persönlichen Beziehung" zu den anderen Peers eingestuft werden.

Da auch keine einschlägigen Schrankenbestimmungen ersichtlich sind, soll sich ein Peer, der Dateien zum download für andere im File-Sharing-Ordner bereithält, in dem Moment wegen unerlaubter öffentlicher Wiedergabe nach § 106 UrhG strafbar machen, in dem er sich in das Netz einloggt bzw. eingeloggt urheberrechtlich geschützte Musikdateien in einen File-Sharing-Ordner verschiebt oder dort speichert (vergleiche für Vorstehendes Heghmanns, Musiktauschbörsen im Internet aus strafrechtlicher Sicht, MMR (Multimedia und Recht) 2004 S. 14 f; Marberth-Kubicki DRiZ 2007, 212 ff.).

Anders soll es sich demgegenüber mit dem eigenen "download" von Musikdateien im P2P-Netz verhalten:

Zunächst ist davon auszugehen, dass die bloße Recherche nach Musiktiteln in P2P-Netzen noch straflos ist. Im Moment des downloads allerdings stellt der Nutzer auf der Festplatte seines PC eine (weitere) Kopie des Musikwerks her, was tatbestandlich eine Vervielfältigung im Sinne von § 106 UrhG bewirkt, da darunter nach § 16 Abs. 1 UrhG jede Art der Herstellung eines Vervielfältigungsstücks fällt, insbesondere auch das nur vorübergehende Speichern zum nachfolgenden einmaligen Anhören oder Brennen auf CD.

Allerdings enthält § 53 Abs. 1 UrhG mit dem Privatgebrauch eine gesetzliche Schranke des Vervielfältigungsrechts, die seit dem Jahre 2003 wie folgt lautet: "Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werks durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird."

Nach dieser, allerdings als interpretationsfähig angesehenen Formulierung ist maßgeblich, ob eine zum Download bereitgestellte Musikdatei "offensichtlich rechtswidrig hergestellt" ist. Bei wortgetreuer Anwendung der Bestimmung kommt es daher nicht auf die - objektiv eindeutig rechtswidrige - Bereitstellung der Datei an, sondern ist auf ihre Entstehung abzustellen. Auch genügt zweifellos wegen des Erfordernisses der Offensichtlichkeit nicht bereits die

objektive Rechtswidrigkeit der Entstehung, sondern es müssen zusätzlich von außen erkennbare Umstände auf eine rechtswidrige Herstellung der Datei hindeuten.

Hierzu wird nunmehr die Auffassung vertreten, dass der bloße Umstand, dass eine Datei in einem File-Sharing-Ordner zu finden ist und in einem P2P-Netz zum download angeboten wird, jedenfalls nicht genügen soll. Begründet wird diese Ansicht mit dem Hinweis darauf, dass auch derartige Dateikopien durchaus legal hergestellt worden sein können:

Der Anbieter selbst könnte nämlich rechtmäßiger Besitzer der Datei sein, weil er sie, etwa durch den Kauf einer Musik CD, erworben hat. Damit besäße er nach § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG die Befugnis zur Herstellung einer Kopie auf der Festplatte seines Rechners, und zwar auch im komprimierten MP3-Format, solange er diese zu dem legalen Zweck privaten Konsums bei der Arbeit am Rechner erstellt.

Selbst wenn sich die Dateien in einem File-Sharing-Ordner befindet, ändert das nichts an dieser Einordnung, weil dieser Umstand über die (frühere) Entstehung der Dateikopie nichts besagt. Dieser kann z.B. zu einem späteren Zeitpunkt in den Filesharing-Ordner verschoben oder ein ursprünglich geschlossener Archivordner mag erst nachträglich als File-Sharing-Ordner deklariert worden sein. Die Download-Offerte einer bereits vorhandenen, legal entstandenen Datei wäre zwar urheberrechtlich verboten (s.o.); sie führt jedoch nicht nachträglich zur Rechtswidrigkeit der Kopieerstellung. Die Vorlage bliebe daher rechtmäßig hergestellt, sodass der Wortlaut von § 53 Abs. 1 UrhG weiterhin als Schrankenbestimmung einschlägig wäre (Heghmanns a.a.O., S. 16; Marberth-Kubicki a.a.O.).

Andererseits wird auch die Auffassung vertreten, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers dem Nutzer einer Musiktauschbörse wie z.B. KaZaa bewusst sei, dass der Download von Werken der Musik auf diesem Wege durch den Rechtsinhaber nicht gestattet ist, weshalb ihm auch klar sein müsse, dass die Kopievorlage rechtswidrig hergestellt worden ist.

Hierzu wird die Ansicht vertreten, dass dies z.B. für die Musik von bekannten Künstlern zutreffend sein könne. Ob der Nutzer allerdings in jedem Fall davon ausgehen muss, dass Musikdateien, die er unter Zuhilfenahme der Software einer Tauschbörse herunterladen kann, offensichtlich rechtswidrig hergestellt sind, wird nach dortiger Ansicht in Zweifel gezogen. Hiergegen spreche bereits der Umstand, dass die Musikindustrie - wenn auch nur vereinzelt - aus werbetechnischen Gründen selbst Musiktitel ihrer Künstler zum download anbietet. Außerdem würden gerade unbekannte Künstler ohne Plattenvertrag ihre Musik kostenlos ins Internet einstellen und häufig ausdrücklich die unentgeltliche Weiterverbreitung gestatten.

Daher müsse die Frage, ob der Nutzer beim download von Musik tatsächlich das Bewusstsein hat, dass die von ihm benutzte Kopiervorlage offensichtlich unter Verstoß gegen das Urheberrecht hergestellt worden ist, in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden (Stadler unter der Internetadresse: www.afs-rechtsanwaelte.de).

Das AG Cottbus hat in einem Urteil vom 6. Mai 2004 festgestellt, dass sich derjenige, der ohne Erlaubnis des Rechteinhabers Musikstücke auf seinen PC kopiert und diese unter Nutzung der Tauschbörse KaZaa allgemein zugänglich ins Internet zum Download anbietet, sich eines Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz schuldig macht (AG Cottbus, 6. Mai 2004, Az.: 95 Ds 1653 Js 15556/04, JurPC Web-Dok.).

Die oben dargestellte Zweifelsfrage hinsichtlich des downloadens von Musikdateien im P2P-Netz ist jedoch nunmehr durch das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 26. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2513) mit Wirkung zum 1. Januar 2008 einer Klärung zugeführt worden, indem § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG künftig wie folgt lautet:

"Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird".

Die Gesetzesbegründung zur Änderung von § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG führt dazu folgendes aus:

"Allerdings greift die Formulierung in Abs. 1, die allein darauf abstellt, ob die Vorlage rechtswidrig hergestellt worden ist, beim download von Werken aus dem Internet zu kurz. Vielfach werden hier - gerade beim File-Sharing in P2P Tauschbörsen - Werke zum Download angeboten, bei denen die entsprechenden Vorlagen als zulässige Privatkopien rechtmäßig hergestellt worden sind. Allerdings erfolgt hier das Angebot zum Download, d.h. die öffentliche Zugänglichmachung, ohne die erforderliche Zustimmung des Urhebers oder Rechtsinhabers. Hier liegt die Urheberrechtsverletzung also nicht in der Herstellung der Vorlage, sondern in deren unerlaubter öffentlicher Zugänglichmachung. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird der Intention der letzten Urheberrechtsnovelle entsprechend die Privatkopie auch in diesen Fällen unzulässig. Damit können Urheber und Rechtsinhaber gegen das Kopieren aus File-Sharing-Systemen im Internet erfolgreich vorgehen. Gleichzeitig wird durch das Erfordernis, dass die öffentliche Zugänglichmachung für den jeweiligen Nutzer nach seinem Bildungs- und Kenntnisstand offensichtlich rechtswidrig sein muss, weiterhin gewährleistet, dass der Verbraucher nicht mit unerfüllbaren Prüfpflichten belastet wird. Es obliegt dem Rechtsinhaber zu beweisen, dass die vervielfältigte Vorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder unerlaubt öffentlich zugänglich gemacht worden ist" (BR-Drs. 257/06, S. 55).

Mit dieser Änderung der Rechtslage können sich Teilnehmer an Musiktauschbörsen im P2P-Netz künftig beim Download von Musikdateien in aller Regel nicht mehr auf die Schrankenregelung des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG berufen. Die von ihnen beim downloaden vorgenommene Erstellung einer Kopie des Musikwerks ist daher ein Verstoß gegen das Vervielfältigungsrechts des Rechteinhabers und somit nach § 106 Abs. 1 UrhG strafbar.

Neben einer Strafbarkeit der Teilnehmer an Musiktauschbörsen wird auch eine Strafbarkeit der "Betreiber" der P2P-Netze erwogen. Hier ist zwischen den dargestellten zentralen und dezentralen Systemen zu unterscheiden. Während bei den Anbietern zentraler Systeme angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit drohender Haupttaten eine Beihilfehandlung durch den Betrieb der zentralen Server mit eingerichteten Suchmaschinen in Betracht gezogen wird, dürfte bei der ausschließlichen Softwarelieferung regelmäßig ein Fall unrechtsneutraler Alltagshandlung vorliegen, sofern keine Solidarisierung mit dem zum Urheberverstoß geneigten Abnehmer erfolgt.

Frage 7. Sieht die Landesregierung insoweit rechtlichen Änderungsbedarf?

In dem ursprünglichen Referentenentwurf zu dem nunmehr am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft war noch vorgeschlagen worden, die rechtswidrige Vervielfältigung in Bagatellfällen von der Strafbarkeit auszunehmen. Nachdem gegen die entsprechende Regelung erhebliche Bedenken angemeldet worden waren, sind derartige Überlegungen zur Einführung einer Bagatellgrenze im formalen Gesetzgebungsverfahren des "Gesetzesentwurfs zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechts des geistigen Eigentums" nicht mehr enthalten.

Im Übrigen müssen zunächst die ersten Erfahrungen mit dem Gesetz abgewartet werden.

Frage 8. Wie bewertet die Landesregierung - auch unter Berücksichtigung der in Hessen eingegangenen Strafanzeigen - den Vorwurf, die Anzeigerstatter verfolgten ersichtlich (lediglich) den Zweck, den über die Ermittlungen festgestellten Anschlussinhaber später zivilrechtlich als Störer auf Unterlassung bzw. auf Schadensersatz in Anspruch nehmen zu können?

Auch die hiesigen Staatsanwaltschaften haben von ihrem Eindruck berichtet, vorrangig mit dem Ziel der späteren Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche eingeschaltet zu werden. Dieser Eindruck wird nicht nur darauf gestützt, dass Verfahrenseinstellungen nach § 153 Abs. 1 StPO von den Anzeigerstattern regelmäßig dann nicht mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn durch die Staatsanwaltschaft der hinter der IP-Adresse stehende Nutzer ermittelt wurde. Diese Intention wurde indirekt auch von Seiten der die Rechteinhaber vertretenden Kanzleien bestätigt. Nachvollziehbar wird das Verhalten der Rechteinhaber insbesondere angesichts verschiedener gerichtlicher Entscheidungen, nach denen eine zivilrechtliche Störerhaftung des Inhabers eines Internetzugangs auch dann anerkannt wurde, wenn dieser den

Zugang nicht selbst nutzt, sondern Familienangehörigen oder Dritten zur Verfügung stellt.

Frage 9. Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Höhe der verlangten Schadensersatzbeträge zwischen 3.000 und 15.000 €?

Bei den sog. "Schadensersatzbeträgen" dürfte es sich in erster Linie um Anwaltskosten aufgrund einer anwaltlichen Abmahnung bzw. die Kosten einer einstweiligen Verfügung handeln. Diese können sich durchaus in einem Bereich von 3.000 bis zu 15.000 € bewegen. Von den bisher mit einschlägigen Verfahren befassten Gerichten wird zum Teil (insbesondere von den Landgerichten Hamburg und Köln) ein Gegenstandswert von 10.000 € pro Musiktitel zugrunde gelegt, der mit der Anzahl der im Einzelfall genutzten Musiktitel multipliziert wird. Das Landgericht Köln (Entscheidung vom 18. Juli 2007, Az.: 28 O 480/06) hat dabei in Form einer Pauschalierung eine leichte Deckelung nach unten vorgenommen; das Landgericht Hamburg ist in der Weise vorgegangen, dass für den ersten genutzten Titel 10.000 € in Ansatz gebracht wurden, für weitere drei jeweils 5.000 (Beschluss vom 25. Januar 2006, Az.: 308 O 58/06). Seitens des Landgerichts Frankfurt wird - je nach Erfolg des Titels - von der Ansetzung eines Betrags von 2.000 bis 5.000 € berichtet. Um einer Fehlentwicklung entgegenzuwirken, werden gerade im Rahmen der Diskussion um den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums verschiedene Lösungen diskutiert.

Wiesbaden, 22. Januar 2008

Jürgen Banzer